

**Zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen im Leitsatz;
Aktualisierung 3/2020**

Strafrecht

Leitsatz:

Umfang der Vergütung eines im Rahmen eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses tätigen Zeugenbeistands.

OLG Naumburg, Bes vom 27.02.2020, 1 Ws (s) 65/20;
vorgehend LG Magdeburg, Bes vom 12.09.2019, 21 AR 1/18

Zivilrecht:

Leitsatz:

Wird dem Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes durch die vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen eines Enteignungsverfahrens die Möglichkeit genommen, mithilfe der Aktivierung von Zahlungsansprüchen eine Betriebsprämie nach Art. 34 VO (EG) Nr. 73/2009 zu erhalten, so liegt hierin ein nach § 88 Nr. 3 Satz 3 FlurbG i.V.m. § 31 Abs. 4 EnteignG LSA entschädigungsfähiger Nachteil.

OLG Naumburg, Urt vom 18.05.2017, 2 U 112/16 Baul;
vorgehend LG Halle, Urt vom 11.11.2016, 3 O 197/15 Baul

Leitsatz:

Ist für die Höhe der Enteignungsentschädigung ein Verkehrswert des betroffenen Grundstücks nicht zu ermitteln (hier: bei einer Verkehrsfläche), so ist eine nach § 287 ZPO vorgenommene gerichtliche Schätzung nicht zu beanstanden, welcher eine Addition aus dem wegen fehlender selbständiger Bebaubarkeit um 80 % geminderten Bodenwert und dem wegen fehlender ausschließlicher privater Nutzung und fehlender wirtschaftlicher Verwertbarkeit um 75 % geminderten Sachwert der Erschließungsanlagen zugrunde liegt.

OLG Naumburg, Urt vom 06.06.2019, 2 U 120/18 (Baul);
vorgehend LG Halle, Urt vom 16.11.2018, 3 O 53/16 (Baul)

Leitsätze:

1. Die Berichtigung der Aussage des Posteingangsstempels eines Gerichts kann im Wege des Verfahrens auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 Abs. 2 EGGVG erreicht werden.

2. Wird ein Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides bei der Post aufgegeben und von dort in ein zentrales Postfach des angerufenen Mahngerichts gesandt, um einmal werktätlich von den Postmitarbeitern geleert und an das Mahngericht ausgeliefert zu werden, so gerät der Antrag bereits zu demjenigen Zeitpunkt in den Herrschaftsbereich des Gerichts, in dem er in das Postfach gelangt ist, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem er an einen Mitarbeiter des Gerichts übergeben wird (*hier: für eine Postsendung zum Jahreswechsel*).

OLG Naumburg, Bes vom 09.04.2020, 2 VA 1/20

Leitsatz:

Zur Rechtmäßigkeit der richterlichen Anordnung eines Durchsuchungsbeschlusses anlässlich des Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 SOG LSA, insbesondere zur hinreichenden Wahrscheinlichkeit einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit bei einer Person, welche der Reichsbürgerbewegung zuzurechnen ist.

OLG Naumburg, Bes vom 08.04.2020, 2 Wx 41/19;
vorgehend AG Gardelegen, Bes vom 21.05.2019, 61 II 9/19

Leitsätze:

Gaslieferung

1. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen der Vergabekammern des Landes Sachsen-Anhalt ist es nicht erforderlich, dass diese auch von dem hieran mitwirkenden ehrenamtlichen Beisitzer unterschrieben werden (im Anschluss an BGH, Beschluss v. 12.06.2001, X ZB 10/01, BGHZ 148, 55, in juris Tz. 21 ff.).

2. Die Einleitung eines Prüfverfahrens nach § 60 Abs. 1 und 2 VgV (sog. 3. Wertungsstufe) ist zulässig, wenn das Angebot inhaltlich bewertet werden soll, die Vergabestelle einem für die Vergabeentscheidung erheblichen Informationsbedürfnis folgt, wenn die vom Bieter geforderten Angaben geeignet sind, dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen, und wenn der Vergabestelle die Erlangung dieser Informationen nicht auf einfachere Weise möglich ist (im Anschluss an OLG Naumburg, Beschluss v. 22.09.2005, 1 Verg 8/05 „BAB Erd- und Deckenbau II“, VergabeR 2005, 789, in juris Tz. 42).

3. Zur – hier bestätigten – Bewertung der Auskünfte des Bieters als nicht zufriedenstellend und zum Ausschluss des Angebots.

OLG Naumburg, Bes vom 30.03.2020, 7 Verg 1/20;
vorgehend 2. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt, Bes vom 03.03.2020,
2 VK LSA 40/19

Leitsatz:

Wenn bei einer, die Motoremissionen günstig beeinflussenden Regelung des Sollwerts der Kühlmitteltemperatur, die applizierten Schaltkriterien so gewählt sind, dass wesentliche Randbedingungen des gesetzlichen Prüfverfahrens erkannt werden können und die Sollwertabsenkung mit Sicherheit bei der gesetzlichen Prüfung Typ 1 im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, unter normalen Betriebsbedingungen hingegen oft abgeschaltet wird, liegt eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 und 2 VO (EG) 715/2007 vor.

OLG Naumburg, Urt vom 18.09.2020, 8 U 8/20;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 23.01.2020, 10 O 711/19

Leitsatz:

Wenn zum Starten einer Aufheizstrategie eine Vielzahl von über eine UND-Verknüpfung miteinander verknüpften Initialisierungsparametern verwendet wird und die zu den Schaltparametern gehörenden Werte (Schaltbedingungen) so eng bedatet sind, dass die Aufheizstrategie nahezu ausschließlich im Neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) wirkt, sodass bereits kleine Abweichungen im Fahrprofil und Umgebungsbedingungen zur Abschaltung der Aufheizstrategie führen, liegt eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 1 und 2 VO (EG) 715/2007 vor.

OLG Naumburg, Urt vom 18.09.2020, 8 U 39/20;
vorgehend LG Magdeburg, Urt vom 16.04.2020, 10 O 965/19

Leitsätze:

1. In den Fällen der Haftung wegen vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung, im Rahmen des sogenannten Diesel-Abgasskandals, reicht die Information einer breiten Öffentlichkeit über den massenhaften Einsatz einer von dem Kraftfahrtbundesamt beanstandeten, manipulierten Software zur Abgasregelung bei Fahrzeugen des Volkswagenkonzerns, nicht für eine Kenntnis des Geschädigten im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB aus.

2. Voraussetzung für den Beginn der Verjährung ist vielmehr die Kenntnis des Geschädigten von der individuellen Betroffenheit gerade seines Fahrzeuges, sei es über eine schriftliche oder mündliche Mitteilung des betreuenden Autohauses oder des Autoherstellers, sei es über eine Online-Abfrage des Geschädigten auf der hierfür freigeschalteten Webseite des Herstellers.

3. Bereits mit Erhebung der Musterfeststellungsklage wird die Verjährung gehemmt, auch wenn die Anmeldung des Verbrauchers erst im Folgejahr, aber innerhalb der Frist des § 608 Abs. 1 ZPO erfolgt ist.

4. Ohne besondere Anhaltspunkte ist es dem Geschädigten auch nicht als rechtsmissbräuchlich verwehrt, sich auf die einmal eingetretene Hemmung der Verjährung zu berufen, wenn er sich noch vor der mündlichen Verhandlung von dem Musterfeststellungsverfahren abgemeldet hat.

OLG Naumburg, Urt vom 01.04.2020, 12 U 198/19;
vorgehend LG Stendal, Urt vom 22.11.2019, 21 O 114/19

Leitsatz:

Eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV RVG setzt jedenfalls Vortrag voraus, dass der Prozessbevollmächtigte nach Erhalt der gegnerischen Beschwerdeschrift geprüft hat, ob für seine Mandantschaft etwas zu veranlassen ist.

OLG Naumburg, Bes vom 02.04.2020, 12 W 3/20 (KfB);
vorgehend LG Halle, Bes vom 12.12.2019, 6 O 377/17

Familienrecht:

Leitsatz:

Versorgungsausgleich

Bei der internen Teilung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 10 VersAusglG bedarf es im Tenor keiner Bezugnahme auf das Ende der Ehezeit.

OLG, Bes vom 05.06.2020, 3 UF 44/20;
vorgehend AG Burg, Bes vom 16.03.2020, 5 F 275/19 S
